

Begründung:

Am 20.03.2007 stellte die Fraktion DIE LINKE einen Antrag auf Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Schulmaterialien für Kinder von ALG II – Empfänger/innen in der Stadt Emden. Dieser wurde am 19.06.2007 unter der Vorlage 15/0341 im Schulausschuss behandelt und dort zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Daraufhin gingen folgende Anträge ein:

Die FDP-Fraktion stellte am 16.09.07 den Antrag, dass die Verwaltung zu den Haushaltsberatungen 2008 ein Konzept inkl. Kostenrahmen über die Einführung eines Schulmittelfonds vorlegt. Die FDP-Fraktion schlägt in Ihrem Antrag vor, eine rückwirkende Geldleistung für Schul- und Lernmittel in den Klassen 1, 5 und 11 zu gewähren. Dabei soll folgender Personenkreis berücksichtigt werden:

- Leistungsberechtigte nach ALG II
- Alleinerziehende
- Familien mit geringem Einkommen.

Ebenfalls am 16.09.07 beantragte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, die Verwaltung solle einen Bericht zur Umsetzung der Forderung eines städtischen Schulmittelfonds abgeben und dabei alternativ die bereits in verschiedenen Kommunen beschlossenen Regelungen auf ihre Wirksamkeit und deren haushaltsmäßigen Auswirkungen darstellen. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte eine Erstattung für Schul- und Lernmittel und einen Zuschuss zum Schulessen allen Haushalten mit geringem Einkommen gewähren.

Am 19.09.07 ging ein Antrag der SPD-Fraktion ein, in dem die Verwaltung aufgefordert wird, einen Schulhilfefonds für bedürftige Schülerinnen und Schüler einzurichten. Die SPD-Fraktion möchte den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen und der städtischen berufsbildenden Schulen der Jahrgänge 1, 5 und 11 bzw. deren Personensorgeberechtigten eine einmalige Beihilfe für Schul- und Lernmaterialien in Höhe von maximal 50,00 € pro Kind gewähren, wenn sie mit Hauptwohnsitz in Emden gemeldet sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung einer der folgenden Personengruppen angehören:

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Grundsicherung – ARGE)
- Sozialhilfeempfänger/innen nach dem SGB XII
- Wohngeldempfänger/innen
- Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der Zuschuss soll erstmalig für das Schuljahr 2008/2009 gewährt werden. Berücksichtigt werden Ausgaben für Schul- und Lernmaterialien, die in der Zeit vom 01.07.2008 – 31.10.2008 getätigt worden sind und für die bei der Antragstellung entsprechende Belege (bis zur Höhe von insgesamt 50,00 €) vorgelegt werden.

Die o. g. Anträge sind in der Schulausschusssitzung am 11.10.2007 beraten worden und die Verwaltung ist dort beauftragt worden ein entsprechendes Konzept in der nächsten Sitzung des Schulausschusses vorzustellen.

Die Stadt Emden gewährt den Empfängern von Sozialleistungen bzw. Familien mit geringem Einkommen ab dem Schuljahr 2008/2009 einen freiwilligen kommunalen Zuschuss zu den Aufwendungen für Schul- und Lernmittel. Anspruchsberechtigt sind dabei Empfänger von:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil II (SGB II); (Arbeitslosengeld II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil XII (SGB XII)
- der Grundsicherung
- Wohngeld oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

die ihren Hauptwohnsitz in Emden haben. Weiterhin haben einen Anspruch auf die freiwillige Leistung Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Emden haben, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird sich vorbehaltlich der Einführung eines Familienpasses (sog. „Emden – Pass“) auf diesen Personenkreis erstrecken. Dieser Pass wäre zukünftig durch die Anspruchsberechtigten zu erwerben und würde unterschiedliche Vergünstigungen beinhalten.

Die Höhe des Zuschusses beträgt an den allgemeinbildenden Schulen für die Schuljahre 1, 7 und 11 jeweils 80,00 € pro Kind und für die übrigen Schuljahrgänge jeweils 40,00 € pro Kind und Schuljahr. An den städtischen berufsbildenden Schulen beträgt die Höhe der Beihilfe 80,00 € für die Schüler/innen der Fachoberschulen bzw. der Fachgymnasien im ersten Jahr und 40,00 € für die weiteren Schuljahre.

Die ausgefüllte Anträge sind zusammen mit den Originalbelegen (Quittungen über mindestens 40,00 € bzw. 80,00 €) über gekaufte Schul- und Lernmaterialien (z. B. Schulbücher, Schulhefte, Ordner, Stifte, Taschenrechner etc.) jeweils nach Schuljahresbeginn bis zum 31. Oktober des Jahres beim Fachdienst Schule und Sport, Maria-Wilts-Str. 3, 26721 Emden einzureichen. Ebenfalls einzureichen ist der Bescheid über die Gewährung von:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil II (SGB II); (Arbeitslosengeld II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil XII (SGB XII)
- der Grundsicherung
- Wohngeld oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Antragsteller mit geringem Einkommen haben entsprechende Unterlagen über Einkommen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Unterhaltsvorschuss, Unterhalt, Rentenbescheid) und Miete, ggfs. Wohngeldbescheid dem Antrag beizufügen. Für diesen Personenkreis wurde als Berechnungsgrundlage eine Einkommensgrenze gewählt, die der Berechnung der Sozialermäßigung für die Kindergartenbeiträge entspricht, die an § 85 SGB XII angelehnt ist, zuzüglich eines Aufschlages von 15%.

Bei der Antragstellung ist ebenfalls ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen und eine Bestätigung der Schule beizubringen.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt bei Erfüllung der Anspruchsberechtigung mittels Überweisung auf das Girokonto des Antragstellers, ein Leistungsbescheid wird nicht erstellt.

Diese Regelung gilt solange, bis eine bundes- bzw. landesrechtliche Regelung in Kraft tritt, die eine entsprechende Berücksichtigung der Schul- und Lernmittel beinhaltet.

Es ist mit ca. 2.500 Zuschussanträgen zurechnen. Personelle Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge stehen dem Fachdienst Schule und Sport nicht zur Verfügung und sind zusätzlich bereit zu stellen.